

# STATUTEN DES VEREINS «ARCHIVS CULTURALS DA LA VAL MÜSTAIR»

## I. Name, Zweck und Sitz

Mit dem Namen «*Archivs culturals da la Val Müstair*» (Kulturarchive der Val Müstair) konstituiert sich ein Verein im Sinne von Art. 60 u. f. ZGB mit Sitz in Müstair.

Die Stiftung Pro Kloster St. Johann und die Società Chasa Jaura Val Müstair überlassen dem oben genannten Verein ihre Bestände zur treuhänderischen Verwaltung.

Der Verein wird im Schweizerischen Handelsregister eingeschrieben.

Der Verein hat zum Zweck:

1. Die Konservierung der Bestände der im Verein zusammengeführten Bibliotheken. Es sind dies:
  - die Kapuzinerbibliothek
  - die Biblioteca Jaura
  - die Bibliothek der Stiftung Pro Kloster St. Johann
  - sowie weiteren Beständen, welche womöglich dem Verein anvertraut werden
2. Die Sicherstellung der Zugänglichkeit zu diesen Beständen
3. Die Aktualisierung, d.h. das Sammeln von schriftlichen Quellen und weiteren Medien (Bilder, Filme; Tonträger usw.), welche sich für die Dokumentation der Geschichte und Gegenwart im Tal eignen.
4. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die dazu notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.
5. Der Verein kann seinerseits, mit Beschluss des Vorstandes, Mitglied von anderen Organisationen oder Assoziationen mit gleichen oder ähnlichen Zielen werden, um gemeinsame Zwecke zu erfüllen
6. Sämtliche über die oben erwähnten Zielsetzungen gehenden Aktivitäten müssen zwingend Gegenstand von Projekten sein, welche separat budgetiert, finanziert und abgerechnet werden müssen.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## II. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können alle natürlichen, wie auch juristischen Personen von öffentlichem oder privatem Recht werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. Ständigen, institutionellen Mitgliedern, welche auch stets im Vorstand vertreten sind, nämlich
  - die *Stiftung Pro Kloster St. Johann* in Müstair
  - die *Gemeinde Val Müstair*
  - die *Società Chasa Jaura Val Müstair*
2. Mitgliedern
3. Fördermitgliedern

Die institutionellen Mitglieder gewährleisten den ordentlichen Betrieb (I. Zweck, Absätze 1. – 3.) zu gleichen Teilen mit einem jährlich untereinander ausgehandelten Beitrag.

Durch Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags wird man Einzelmitglied. Die Mitgliedschaft erlischt durch Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags oder durch Ausschluss.

### III. Vermögen

Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, Subventionen sowie der Erlös aus Projekten bilden das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag besteht aus einem jährlichen Beitrag, welcher von der Generalversammlung festgesetzt wird.

Fördermitglieder müssen mindestens den Beitrag eines Einzelmitgliedes leisten, um stimmberechtigt zu sein.

Die institutionellen Mitglieder garantieren mit ihren Beiträgen den ordentlichen Betrieb.

Personen mit besonderen Verdiensten für den Verein oder dessen Ziele können vom Vorstand zum korrespondierenden Mitglied oder von der Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Das Betriebsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Veräusserungen aus den Beständen können nur nach Rücksprache mit den betroffenen Eigentümern und der Kantonsbibliothek getätigt werden.

Sämtliche Verpflichtungen des Vereins werden ausschliesslich durch das Vermögen des Vereins sichergestellt.

### IV. Organe

Die Vereinsorgane sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung findet jährlich im Februar oder März statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage zuvor durch persönliche Einladung an die Mitglieder und durch Ausschreibung [auf der Webseite des Vereins](#) erfolgen.

Jede reglementarisch einberufene Versammlung ist kompetent, geltende Beschlüsse zu fassen. Wahlen erfolgen schriftlich. Beschlüsse können durch offene Abstimmung erfolgen. Wenn der Vorstand oder die Versammlung dies verlangen, wird schriftlich abgestimmt.

Bei den Wahlen gilt beim ersten Wahlgang das absolute Mehr, bei den folgenden Wahlgängen das relative Mehr. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, jedes Mitglied hat eine Stimme mit Ausnahme von Fördermitgliedern, deren Beitrag weniger als jenem von Einzelmitgliedern beträgt. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Beschlüssen der Präsident.

Der Generalversammlung und nur ihr steht es zu, die folgenden Traktanden zu behandeln und Beschlüsse zu fassen:

1. Wahl der Stimmezähler
2. Beratung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Beratung und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Beratung und Genehmigung des Budgets / Jahresprogramm
5. Höhe des Jahresbeitrages
6. Wahl von 2 Vorstandsmitgliedern (drei Vorstandsmitglieder werden von ihren Institutionen bestimmt)
7. Wahl eines der fünf Mitglieder aus dem Vorstand zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin
8. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren
9. Behandlung von Vorschlägen des Vorstandes oder von Mitgliedern, welche bis spätestens Ende Dezember eingereicht worden sind.
10. Ausschluss von Mitgliedern
11. Revision der Statuten
12. Die Auflösung oder Änderungen an der Form der Konstitution des Vereins «*Archivs culturals da la Val Müstair*»

Beschlüsse im Sinne der Ziffern 10, 11 und 12 brauchen eine 2/3-Mehrheit der Stimmen, sowie der Mehrheit der institutionellen Mitglieder. Die Generalversammlung darf definitiv nur Traktanden behandeln, die mit der Traktandenliste publiziert wurden. Vorschläge während der Versammlung nimmt der Vorstand zur Behandlung oder zuhanden der nächsten Generalversammlung entgegen.

Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand je nach Bedarf und zu jeder Zeit einberufen. Er muss eine solche bei schriftlichem Antrag von mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen. In diesem Falle muss die Versammlung innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags einberufen werden.

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen, welche die Auflösung des Vereins betreffen, müssen mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Gewöhnliche Mitglieder-Versammlungen, an welchen wichtige Geschäfte beraten werden, die von grosser Tragweite sind, kann der Vorstand gemäss Bedarf jederzeit einberufen. Solche Versammlungen sind nicht berechtigt, verbindliche Entscheidungen zu treffen, können aber Vorschläge zuhanden des Vorstandes machen.

Der Vorstand ist das ausführende und administrative Organ. Er setzt sich aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern zusammen, wovon drei von den institutionellen Mitgliedern bestimmt und zwei für drei Jahre gewählt werden und wieder wählbar sind. Ein Mitglied des Vorstandes wird von der Generalversammlung zum Präsidenten bzw. zur Präsidentin gewählt. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst, verabschiedet die ordentlichen Geschäfte und setzt das Arbeitsprogramm fest.

Der Vorstand kann je nach Bedarf und Zweck, zeitlich beschränkte oder permanente Kommissionen mit besonderen Aufgaben ernennen. Bei diesen können auch Nicht-Mitglieder einsitzen. Der Vorstand kann auch je nach Bedarf und Zweck Funktionäre mit besonderen Aufgaben einsetzen.

Bei der Einsetzung von Kommissionen und Funktionären mit besonderen Aufgaben stellt sie Regulative auf, entscheidet über ein eventuelles Entgelt und nimmt deren Rapporte entgegen.

Die Arbeit des Vorstandes wird in der Regel unentgeltlich verrichtet, jedoch mit dem Recht auf Spesenentschädigung. Der Vorstand wird vom Präsidenten je nach Bedarf einberufen oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand kann gültige Entscheidungen treffen, wenn mindestens 3 Mitglieder, samt Präsident anwesend sind.

Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die zur Erfüllung des unter I. Zweck, Absätze 1. – 3. aufgeführten Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

Der Präsident/die Präsidentin führt die Versammlungen und Sitzungen. Er erledigt die Korrespondenz des Vereins, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die Kommissionen oder Funktionären übergeben wurden. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er unterschreibt zu zweit, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Aktuar/die Aktuarin ist gleichzeitig auch Vizepräsident/in. Er/sie führt genau Protokoll über die Versammlungen und Sitzungen und assistiert dem Präsidenten bei der Erledigung der Korrespondenz.

Der Kassier/die Kassierin führt die Kassa und erstellt die Jahresrechnung.

Der Bibliothekar/die Bibliothekarin wird vom Vorstand gewählt. Seine/ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft fixiert.

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren am Ende des Geschäftsjahres die gesamte Buchführung und legen dem Vorstand einen schriftlichen Bericht zu Händen der Generalversammlung vor.

## V. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung der Organisationsform kann nur in Erwägung gezogen werden, wenn dieser Vorschlag an einer Generalversammlung von mindesten der Hälfte der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Der Vorschlag muss dann einer Kommission unterbreitet werden, welche das Geschäft in einer nächsten Versammlung präsentiert und Empfehlungen vorlegt. Die Auflösung oder die Änderung der Organisationsform brauchen eine  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Stimmen sowie die Mehrheit der institutionellen Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung gehen die aktualisierten Bestände an die Eigentümer zurück. Das übrige Vereinsvermögen soll zur Bewahrung an die Gemeinde gehen, bis es an eine neue Institution mit denselben Zielen überschrieben werden kann.

## VI. Abschliessende Verfügungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 30. März 2023 genehmigt und treten zur gleichen Zeit in Kraft. [Die Generalversammlung vom 14. März 2024 hat die Namensänderung und weitere Anpassungen in den Abschnitten II. und IV. beschlossen.](#)

Müstair, den 14. März 2024

Der Präsident  
Jürg Goll

Der Aktuar  
Chasper Stuppan

Die romanische Fassung dieser Statuten ist die legal verbindliche.